

Unbegleitete (minderjährige) Flüchtlinge – Jugendwohnen bietet Chancen und hat Grenzen

Seit dem Jahr 2014 werden in Bayern junge, in der Regel unbegleitete und minderjährige Flüchtlinge in großer, aktuell weiterhin steigender Zahl in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht und dort versorgt, begleitet und betreut. Neben Heimen der Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) und anderen Unterbringungsformen sind auch die Einrichtungen des Jugendwohnens nach § 13 Abs. 3 SGB VIII Orte, die diesen jungen Menschen zu einem vorübergehenden Zuhause werden. Die Einrichtungen des Jugendwohnens stellen sich landesweit gerne und engagiert der Herausforderung, dieser Zielgruppe passende Angebote zu machen. Sie sehen darin Chancen für die Jugendlichen und die Einrichtungen, erkennen aber auch Grenzen und Handlungsbedarfe. Die LAG Jugendsozialarbeit Bayern möchte zu einer Klarheit für alle Beteiligten beitragen und beschreibt daher in diesem Papier das Selbstverständnis des Jugendwohnens im Kontext der Unterbringung der jungen Flüchtlinge.

Die mit „Jugendwohnen“ bezeichnete Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – verankert im § 13 Abs. 3 SGB VIII und beschrieben in der Standortbestimmung AUSWÄRTS DAHEIM der LAG Jugendsozialarbeit Bayern vom 15. Januar 2013 (Anlage) – ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ausbildungsbedingt oder aus sonstigen sozialen Gründen an einem fremden Ort auf sich allein gestellt sind. Zwangsläufig sind in Ableitung dieser Definition auch diejenigen jungen Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Familien und ihr Heimatland verlassen und nach Deutschland fliehen – die unbegleiteten (minderjährigen) Flüchtlinge – Zielgruppe dieses Leistungsangebots.

Für alle Jugendlichen ist es dabei vorrangiges Ziel, Teilhabemöglichkeiten an allen gesellschaftlichen Bereichen zu gewährleisten und eine berufliche wie soziale Integration zu erreichen. Dem im SGB VIII verankerten Recht junger Menschen auf Erziehung und Förderung der Entwicklung wird somit Folge geleistet. Das Jugendwohnen antwortet auf den Bedarf der Jugendlichen als spezielles Angebot im Dreiklang von Wohnen außerhalb des Elternhauses, Integration in Bildung, Beruf und Gesellschaft und sozialpädagogischer Begleitung.

Junge Menschen, die vor Hunger, Krieg, Verfolgung oder Naturkatastrophen fliehen, sind in mehrfacher Hinsicht und in besonderer Weise benachteiligt und auch gefährdet. Unbegleitete Flüchtlinge brauchen adäquate Hilfe, die über die sozialpädagogische Begleitung im Jugendwohnen hinaus geht, ja im Rahmen dieses Leistungsangebotes teilweise nicht gewährleistet werden kann.

Eine fachliche Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs ist daher unerlässlich. Dabei kann Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII durchaus ein begleitendes oder auch konsekutives Hilfeangebot sein. Sozialpädagogische Begleitung ist aber hier mehr im Kontext von beruflicher und sozialer Integration zu sehen, nicht als betreutes Unterstützungsangebot zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 Abs. 1 SGB VIII.

Die Organisation und Bewältigung des Alltags in fremder Umgebung erfordert den Einsatz von qualifizierten Fachkräften, die auch dazu beitragen, dass die zum Teil traumatisierten Jugendlichen das Erlebte verarbeiten und sich Schritt für Schritt eine Zukunftsperspektive aufbauen können. Gerade aus diesem Grund ist es unerlässlich, den jeweiligen Hilfebedarf so zu definieren, dass der junge Mensch genau die Hilfe erhält, die er benötigt.

Das Leistungsangebot „Jugendwohnen“ von vornherein denjenigen jugendlichen Flüchtlingen anzubieten, die sich in Ausbildung befinden oder bereits die Volljährigkeit erreicht haben, ist in keinster Weise zielführend und bringt aufgrund des Personalschlüssels im Jugendwohnen in Bayern (1:40) die pädagogischen Fachkräfte an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit; insbesondere dann, wenn zusätzlicher Betreuungsbedarf z. B. durch Fachleistungsstunden nicht angeboten oder auch nicht finanziert werden kann. Qualifizierte pädagogische Arbeit muss bedarfsgerecht ermittelt, individuell geplant und durchgeführt werden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kann Jugendwohnen eines dieser Angebote sein, es darf dabei aber nicht zu einer „Hilfe zur Erziehung light“ werden.

Wenn Jugendwohnen als Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund erreichter Selbständigkeit und Eigenverantwortung für einen jugendlichen Flüchtling das adäquate oder ein konsekutives Hilfeangebot darstellt, muss auch gewährleistet sein, dass nach Beendigung der Jugendhilfe (z. B. aufgrund von Volljährigkeit oder Nichtanwendung des § 41 SGB VIII) der junge Mensch diese sozialpädagogisch begleitete Wohnform finanzieren kann, so lange er sie benötigt. Die Voraussetzungen für Fördermöglichkeiten wie beispielsweise Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), BAföG, Wohngeld etc. müssen dabei so beschaffen sein, dass das Ziel eines erfolgreichen Bildungs- bzw. Ausbildungsabschlusses als großer Schritt zu einer gelingenden Integration nicht durch bürokratische Hürden in weite Ferne rückt.

München, 27. Mai 2015

Für die LAG Jugendsozialarbeit Bayern:

Klaus Umbach, Vorsitzender

Alexander Guth, Geschäftsführer

Für die KJS Bayern (Federführung Jugendwohnen):

Stefan Bauer, Fachbeauftragter

Michael Kroll, Geschäftsführer